

## § 7 Wahltag

Die Bundesregierung bestimmt nach Maßgabe der Festsetzung des Wahlzeitpunktes durch den Rat der Europäischen Gemeinschaft und im Rahmen der in den Artikeln 10 und 11 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (BGBl. 1977 II S. 733), zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. 810), festgelegten Zeitspanne den Tag der Hauptwahl (Wahltag). Der Wahltag ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

### Erläuterungen:

**1** Wahltag in der Bundesrepublik Deutschland ist Sonntag, 7. Juni 2009. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union traditionelle Wahltage (z. B. Dänemark, Irland, Niederlande, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland: donnerstags) werden respektiert, indem die Wahlzeitspanne auf die Zeit zwischen dem 4. und 7. Juni 2009 festgesetzt ist.

Die Festlegung des Wahltages ist ein Akt des objektiven Verfassungsrechtes und kein anfechtbarer Verwaltungsakt (so BVerfG, NVwZ 1994, 838).

**2** Auf den Tag der Hauptwahl sind die technischen Vorbereitungen der Urnenwahl ausgerichtet. Die Gemeindebehörde, wegen der Verknüpfung mit dem übrigen Wahlgeschäft in der Praxis in erster Linie die Wahlbehörde, bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum (§ 39 Abs. 1 Satz 1 EuWO). Was bei der Bildung der Wahlbezirke gilt, sollte auch bei der Auswahl und der Bestimmung der Wahlräume Berücksichtigung finden: Allen Wahlberechtigten soll die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert werden. Der Wahlraum soll verkehrsgünstig und möglichst zentral liegen. Soweit möglich, sollen Wahlräume in Gemeinderäumen oder anderen öffentlichen Gebäuden zur Verfügung gestellt werden (§ 39 Abs. 1 Satz 2 EuWO). In geeigneten Gebäuden, z. B. in Schulen, können mehrere Wahlräume eingerichtet werden (§ 39 Abs. 2 EuWO). Wahlräume in Gastwirtschaften oder anderen öffentlich zugänglichen Privatanwesen sind teilweise unvermeidlich, teilweise sind sie dem Wahlberechtigten so vertraut, dass eine Veränderung nur Verunsicherung auslösen würde.

Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) ist § 39 Abs. 1 EuWO eine Regelung angefügt worden, nach der Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden sollen, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Neuregelung ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten und somit bei der Europawahl zu beachten. Wegen weiterer Einzelheiten s. Erläuterung 1.3 BWG/EuWO (*Kennzahl 13.10*).

**3** Die **Ausstattungskriterien der Wahlräume** haben durchaus Bezug zu den grundlegenden Wahlrechtsgrundsätzen. Sie müssen den Anforderungen an eine würdevolle Wahrnehmung des Grundrechtes der Wahl entsprechen. Auch der freie, d. h. möglichst ungehinderte Zugang, zum Wahlraum hat Bezug zum Recht auf freie Wahl. Nach dem Prinzip der geheimen Wahl muss der Wahlvorgang so gestaltet sein, dass unbekannt bleibt, welche Wahlentscheidung der Wahlberech-